



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Bundesregierung beschließt weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Der neue KfW-Schnellkredit umfasst folgende Punkte:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Die Pressemitteilung des Bundes fügen wir bei. (Anlage)

Freiberufliche Beratungsförderung für vom Corona-Virus

betroffene Unternehmen

Das Beratungsprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows für kleinere und mittlere Betriebe sowie Freie Berufen“ wird durch Unternehmensberatungen angeboten. Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die bereits gegründet sind und am Markt bestehen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Richtlinie in Form eines Sofortprogramms mit 100 Prozent Zuschuss mit Wirkung zum 3. April 2020, um ein Modul für die vom Coronavirus betroffene Unternehmen und Freiberufler ergänzt. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind KMU und Freie Berufe, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise leiden. Die Beratungsleistungen können mit einem Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten gefördert werden (Vollfinanzierung). Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie die Auslagen des Beraters. Der Zuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt. Damit entfällt die Vorfinanzierung durch das antragstellende Unternehmen. Betroffene Unternehmen benötigen kein Informationsgespräch mit einem Regionalpartner vor der Antragstellung. Als Ergebnis der Beratung sind im Beratungsbericht die konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise auf das antragstellende Unternehmen und insbesondere die dagegen greifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vom Beratungsunternehmen darzustellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

<https://www.zdh.de/fachbereiche/gewerbefoerderung/foerderung-der-freiberuflichen-beratung/beratungsfoerderung-fuer-von-der-corona-krise-betroffene-unternehmen/>

sowie den Seiten des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106

Minijobs: 450-Euro-Grenze darf im Minijob überschritten werden

Betriebe beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber manchmal in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich.

Weitere Informationen können auf der [Internetseite der Minijob-Zentrale](#) abgerufen werden.

Stadtwerke Bielefeld: Corona-Anfragen per E-Mail

<https://www.stadtwerke-bielefeld.de>

Kleinstunternehmen und private Verbraucher, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Notlage geraten sind, haben bei den Stadtwerken Bielefeld die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 ihre Zahlungen vorerst einzustellen. Schicken Sie Ihre Anfragen dazu bitte per E-Mail an: info@stadtwerke-bielefeld.de

Sonderzahlungen jetzt steuerfrei

Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

„Freundliche Worte an der Ladentheke und Beifall für das medizinische Personal sind ein schöner Ausdruck unserer Verbundenheit in dieser schweren Zeit. Aber wir wollen mehr tun, um die Helferinnen und Helfer angemessen zu würdigen. Eine Reihe von Unternehmen hat bereits angekündigt, das Engagement ihrer Beschäftigten mit Sonderzahlungen zu belohnen, andere werden diesem Vorbild sicherlich folgen. Das Bundesfinanzministerium stellt nun sicher, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten ankommen. 100-prozentigen Einsatz in dieser Zeit wollen wir 100-prozentig belohnen.“ **Bundesfinanzminister Scholz**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Wichtig: Weil Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500 Euro sozialversicherungsfrei bleiben, berühren diese auch nicht die Entgeltgrenze bei geringfügig Beschäftigten.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Kurzarbeit und Feiertagsvergütung

Fällt Kurzarbeit auf einen Feiertag so ist nach § 2 Abs. 2 EFZG dieser Arbeitsausfall so zu behandeln, als sei dieser allein wegen des Feiertags eingetreten. Entsprechend bleibt der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Die Höhe des fortzuzahlenden Entgelts richtet sich allerdings nach der Höhe des Kug, dass der Arbeitnehmer ohne den Feiertag bezogen hätte. Lediglich der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers für diese Tage scheidet aus.

Fazit: Für die bevorstehenden Feiertage (Karfreitag, Ostermontag) hat der Arbeitgeber das Entgelt i.H. des Kug fortzuzahlen, ohne Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit.

Gefälschte Mail an Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld im Umlauf

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Kundendaten gelangen.

Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit **unseriöse** Mails, die unter der Mailadresse kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de versandt werden. In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben. Die BA weist darauf hin: Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen. Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erhalten Betriebe telefonisch unter der zentralen gebührenfreien Hotline für Arbeitgeber 0800 4 5555 20.

Kurzarbeitergeld kann nur über eine Anzeige zum Arbeitsausfall durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld telefonisch oder online anzeigen. Der Vordruck zur Anzeige und alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> veröffentlicht.

Info's unserer Mitgliedsbetriebe in Corona-Zeiten

Schutzmasken werden derzeit überall gesucht. Zwei Mitgliedsbetriebe haben eine solche entwickelt und vertreiben diese in kleiner Stückzahl. Erstellt ist dieser Gesichtsschutz aus Kunststoff und sieht aus wie ein „Visier“. Ein Bild fügen wir anliegend bei. (Anlage)
Entwickelt und angeboten wird es so bzw. in ähnlicher Form von:
Christine Wemuth, Orthopädieschuhtechnikerin, Tel. 0521/441098

Matthias Ernet, Orthopädieschuhtechniker, Tel. 05221/53960

Zur Nutzbarkeit und Qualität können wir von hieraus natürlich nichts sagen. Bitte nehmen Sie bei Interesse direkt mit den genannten Mitgliedsbetrieben Kontakt auf.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de